



Dienstleistungsangebot für Gemeinden Bewilligungsabklärungen in familienergänzenden Institution

1 Angebot gültig ab 01.01.2017

Die Stadt Luzern bietet Gemeinden folgende Dienstleistungen an:

1.1 Grundpauschalen

Grundpauschale pro Gemeinde	Kosten
Pauschale für den ersten Auftrag mit einer Gemeinde/Behörde, mit welcher die Stadt Luzern vorher noch kein Auftragsverhältnis in dieser Thematik hatte, wird eine einmalige Pauschale für die Abstimmung und Organisation berechnet.	Fr. 400.– pauschal pro Gemeinde

Grundpauschale pro Einrichtung	Kosten
Pauschale für den zusätzlichen Aufwand einer Erstbewilligung oder neu durch die Stadt Luzern abzuklärende Einrichtung.	Fr. 500.–pauschal pro Einrichtung

1.2 Leistungspakete

Leistungspaket 1: Abklärungen für die Erstbewilligung und die Bewilligungsverlängerung	
Leistung	<ul style="list-style-type: none">▪ Fachliche Abklärungen mit Leitung der Einrichtung▪ Ein angemeldeter Besuch vor Ort.
Produkt	<ul style="list-style-type: none">▪ Abklärungsbericht als Grundlage für Bewilligungsentscheid inklusive Unterlagendossier zuhanden der zuständigen Gemeinde / Behörde
Kosten	Fr. 2'150.– pauschal zuzüglich Reisekosten

Leistungspaket 2 zusätzlicher unangemeldeter Besuch	
Leistung	<ul style="list-style-type: none">▪ Unangemeldeter Besuch zirka ein Jahr nach der letzten Abklärung.▪ Kurzprotokoll mit Situationsbeschreibung und Empfehlungen zuhanden der zuständigen Gemeinde/Behörde sowie der Einrichtung.▪ Es wird keine vollständige Abklärung durchgeführt (gemäss Leistungspaket 1). Alle weiterführenden Abklärungen unterliegen der Verantwortung der zuständigen Gemeinde/Behörde.
Produkt	<ul style="list-style-type: none">▪ Protokoll zuhanden der zuständigen Gemeinde / Behörde
Kosten	Fr. 350.– pauschal zuzüglich Reisekosten

1.3 Weitere Kosten / Leistungen

Reisekosten	
Anfahrtszeit	Fahrkosten
Fr. 125.– pro Stunde Verrechnung nach Aufwand	effektiv

Zusätzliche Aufträge und Beratungen	
Leistung	Zusätzliche Aufträge und Beratungen werden auf Anfrage abhängig von den verfügbaren personellen Ressourcen der Stadt Luzern separat vertraglich geregelt.
Kosten	Fr. 125.– pro Stunde Verrechnung nach Aufwand

2 Ablauf und Zuständigkeiten

2.1 Eröffnung der Abklärung

Kinder Jugend Familie kontaktiert kurz vor einer vereinbarten Abklärung die zuständige Ansprechperson der Gemeinde.

Die Gemeinde/Behörde

- lässt vor der ersten Abklärung die Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern vom November 2010 des Verbandes Luzerner Gemeinden VLG vom Gemeinderat als verbindlich erklären. Sie dienen der Stadt Luzern als rechtliche Grundlage.
- definiert für einen guten Ablauf der Zusammenarbeit die interne Zuständigkeit und Ansprechperson und kommuniziert diese der Stadt Luzern.
- leitet relevante Sachverhalte und Dokumente über die abzuklärende Institution (z. B. Diplome neuer Mitarbeitenden, Jahresrechnungen usw.), die ihr während der vorangehenden Aufsichtsperiode zugestellt wurden, Kinder Jugend Familie zur Prüfung weiter.

2.2 Durchführung der Abklärung

Kinder Jugend Familie

- erstellt anhand der eingereichten Dokumente und des angemeldeten Besuchs vor Ort (Kindertagesstätte) den Abklärungsbericht.
- formuliert zuhanden der auftraggebenden Gemeinde/Behörde Empfehlungen für den Bewilligungsentscheid.
- bespricht (mündlich) den Abklärungsbericht mit den Verantwortlichen der Kindertagesstätte und der auftraggebenden Gemeinde/Behörde und stellt den Abklärungsbericht anschliessend der Gemeinde zu.

2.3 Bewilligungs- und Aufsichtspflicht

Die auftraggebende Gemeinde/Behörde

- formuliert den abschliessenden Entscheid zuhanden der Kindertagesstätte und stellt den definitiven Entscheid der Kindertagesstätte und der Abteilung Kinder Jugend Familie zur Kenntnis zu.
- nimmt weiterhin die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht wahr, so auch weiterführende Abklärungen (beispielsweise die Einhaltung von Auflagen) und Aufgaben im Zusammenhang mit den Institutionen (Prüfung bei Leitungswechsel, Standortwechsel usw.) während der Aufsichtsperiode. Dazu gehören auch Beschwerden und Reklamationen Die Gemeinde hat die Möglichkeit weitere notwendig werdende Abklärungen gemäss Punkt 1.3 dieser Vereinbarung Kinder Jugend Familie in Auftrag geben (dies hat explizit als Auftrag zu erfolgen).

3 Abrechnung und Kosten

- Zeigt sich (in Ausnahmefällen) während der Leistungserbringung, dass der Aufwand um

mehr als +/- 15 % vom offerierten Preis abweicht, wird die Auftragsgemeinde/Behörde rechtzeitig benachrichtigt, um das weitere Vorgehen zu bestimmen.

- Die Kosten werden jeweils nach der erbrachten Leistung der Auftragsgemeinde/Behörde in Rechnung gestellt.

4 Qualitätssicherung

- Die Dienstleistungen werden von qualifiziertem Fachpersonal angeboten.
- Die Stadt Luzern verpflichtet sich, der Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert einzuräumen. Sie stützt sich in ihrer Arbeit auf anerkannte fachliche Erkenntnisse und Methoden sowie auf transparente und entwicklungsfähige Konzepte.
- Die Abklärungsberichte werden im Vieraugenprinzip überprüft.

5 Vertragliche Rahmbedingungen

- Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung auf unbefristete Zeit in Kraft und kann von beiden Parteien unter Einhaltung der zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Dies gilt auch für Preis oder Leistungsanpassungen.
- Ergänzend zu den vorliegenden Bestimmungen gelangt Schweizerisches Obligationenrecht zur Anwendung. Der Gerichtsstand ist die Stadt Luzern.

6 Rechtliche Grundlagen für die fachliche Erbringung der Leistungen

- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977;
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001;
- Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern des Verbands Luzerner Gemeinden vom 2. November 2010;
- Qualitätsstandard für die Vermittlung und Begleitung von Tagesfamilien vom 29. Januar 2003;
- Qualitätsstandard für Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (Horte) vom 6. Juli 2003.